



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über die Prüfung der Eingangsqualifikation  
und die Zulassung  
zum weiterbildenden Masterstudiengang  
International Health  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 18. Juni 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Prüfung der Eingangsqualifikation
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

## § 1 Zweck der Satzung

(1) Für die Aufnahme in den weiterbildenden Masterstudiengang International Health werden ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 240 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einer gesundheitswissenschaftlichen Fachrichtung sowie eine qualifizierte Berufserfahrung im Bereich des Gesundheitswesens im Umfang von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Erststudiums vorausgesetzt.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten verfügen, können die fehlenden Kompetenzen wie folgt nachgewiesen werden:

1. durch den Nachweis zusätzlicher fachlich einschlägiger Leistungen während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bzw.
2. durch den Nachweis entsprechender Leistungen in einem im Inland oder Ausland zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen weiteren Studium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bzw.
3. durch den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit, die über die nach Abs. 1 erforderliche hinausgeht, unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Eingangsqualifikation nach Abs. 1 und 2 festgestellt wurde, nehmen an einem Auswahlverfahren gemäß § 5 teil, das die erschöpfende Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität gewährleistet.

## § 2 Bewerbung

(1) Die Bewerbung zur Prüfung der Eingangsqualifikation und zur Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 5 ist für das jeweils folgende Wintersemester ab einem mindestens zwei Wochen vorher von der Abteilung für Infektions- und Tropenmedizin amtlich bekannt gemachten Zeitpunkt auf einem Online-Bewerbungsportal einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerbung sind als Grundlage für das Prüfungsverfahren folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem auch eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 1 Abs. 1 hervorgeht;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Abs. 1;
3. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Abschluss

gemäß § 1 Abs. 1 in einem englischsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erlangt wurde.

<sup>2</sup>Außerdem ist dem Antrag ein Nachweis über den Erwerb von 240 ECTS-Punkten beizufügen; sofern dieser Nachweis nicht gemäß § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 2 geführt werden kann, sind zur Vorbereitung der Prüfung im Sinn von § 4 Abs. 2 und 3 Nachweise über eine beruflich erworbene Eingangsqualifikation gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 vorzulegen, insbesondere ein Bericht über eine einschlägige Berufstätigkeit sowie ggf. qualifizierte Arbeitszeugnisse oder Weiterbildungszertifikate.

### § 3

#### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Die Prüfung der Eingangsqualifikation und das Auswahlverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4

#### Prüfung der Eingangsqualifikation

(1) Die Auswahlkommission prüft die Eingangsqualifikation anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Unterlagen.

(2) <sup>1</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten verfügen und die den Nachweis der fehlenden Kompetenzen nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 führen können, wird geprüft, ob durch eine Berufstätigkeit, die über die nach § 1 Abs. 1 erforderliche hinausgehen muss, eine Eingangsqualifikation erworben wurde, die als gleichwertig zum Erwerb von 240 ECTS-Punkten anzusehen ist. <sup>2</sup>Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber belegen, dass sie im Zuge ihrer Berufstätigkeit grundlegende Kompetenzen aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Gesundheitswissenschaften erworben haben.

(3) <sup>1</sup>Die Eingangsqualifikation gemäß Abs. 1 wird anhand folgender Kriterien festgestellt:

1. In welchem Ausmaß ist die Bewerberin oder der Bewerber an den genannten Entscheidungen oder Aufgaben beteiligt (beratend, ausführend, verantwortlich bzw. vorbereitend, durchführend, berichtend)?
2. Wie zentral sind die genannten Anforderungen für die ausgeübte Berufstätigkeit?

3. Wie lange sind die genannten Anforderungen Bestandteil der ausgeübten Berufstätigkeit?
4. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den genannten Anforderungen gerecht werden zu können (z.B. durch Weiterbildungsmaßnahmen, Selbststudium, „Selbsthilfe“ in Netzwerken)?

<sup>2</sup>Für jedes einzelne der Kriterien nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 kann pro Jahr eine Gleichwertigkeit bis zu 15 ECTS-Punkten belegt werden; ; für ein Jahr Berufstätigkeit kann eine Gleichwertigkeit bis zu insgesamt 30 ECTS-Punkten belegt werden.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die unrichtige oder gefälschte Unterlagen vorlegen, gelten als nicht qualifiziert.

(5) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis der Prüfung der Eingangsqlifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang International Health wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Da die Ausbildungskapazität für den weiterbildenden Masterstudiengang International Health auf 10 Studienplätze beschränkt ist, werden die nach den vorstehenden Vorschriften qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung im Sinn von § 2 so lange zugelassen, bis die Zahl von 10 Studierenden erreicht ist; sofern Studienplätze wieder frei werden, wird entsprechend nachgerückt. <sup>2</sup>Die Zulassung ergeht durch schriftlichen Bescheid, in dem auch das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis gemäß § 4 Abs. 5 aufgenommen werden kann.

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsbescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass die Immatrikulation für den weiterbildenden Masterstudiengang International Health unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt.

(3) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2018/2019.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juni 2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2018.

München, den 18. Juni 2018

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Juni 2018 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Juni 2018 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2018.